



An die Vertreter von kotierten Gesellschaften
sowie weitere interessierte Adressaten

SIX Swiss Exchange AG
SIX Exchange Regulation
Selnastrasse 30
Postfach
CH-8001 Zürich

Kontaktperson:
Reto Zemp
T +41 58 399 3231
Stefan Suter
T +41 58 399 3356

FR_Vernehmlassung@six-swiss-exchange.com

Zürich, 30. Mai 2017

Vernehmlassung zur Richtlinie betreffend Alternativen Performancekennzahlen

Sehr geehrte Damen und Herren

Alternative Performancekennzahlen¹ (APM) haben sich als Instrument zur Kommunikation der unternehmerischen Leistungsfähigkeit von kapitalmarktorientierten Unternehmen etabliert. APM sind zusätzliche, unternehmensspezifisch definierte Leistungskenngrossen, welche die standardisierten Finanzkennzahlen gemäss anwendbarem Rechnungslegungsstandard (IFRS, US GAAP oder Swiss GAAP FER) ergänzen. Bei den meisten APM werden die Erfolgskennzahlen gemäss Rechnungslegungsstandard um ausserbetriebliche, nicht (regelmässig) wiederkehrende oder nicht zahlungswirksame Ergebnisbestandteile adjustiert. Die APM sollen eine bereinigte Basis für die Projektion der künftigen Unternehmensleistung bilden. In der Praxis werden diese Kenngrossen häufig als „adjustiert“, „normalisiert“, „underlying“, „core“ oder als „earnings before...“ bezeichnet und werden hauptsächlich ausserhalb des Jahresabschlusses oder in der Segmentberichterstattung verwendet.

APM sind hilfreiche Zusatzinformationen für das Verständnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens. Mit zunehmendem Ausmass und Vielfalt der Nutzung von APM entstehen allerdings auch Risiken, etwa aufgrund der uneinheitlichen Definition von APM. Bei APM steht die Darstellung der unternehmensspezifischen Leistung und nicht die Vergleichbarkeit im Vordergrund. Es kann jedoch vorkommen, dass APM zwar gleich bezeichnet werden (z.B. normalisierter Gewinn), jedoch in ihrer Zusammensetzung/Herleitung unterschiedlich sind. Das ist für Anleger möglicherweise irreführend.

Deshalb hat der Ausschuss für die Emittentenregulierung des Regulatory Board von SIX Swiss Exchange (Issuers Committee) beschlossen, eine Richtlinie zur Verwendung von APM zu erarbeiten. Diese Richtlinie soll Klarheit und Transparenz hinsichtlich der offengelegten APM fördern. Dazu legt die Richtlinie folgende Grundsätze fest:

- Klare und verständliche Definition sowie aussagekräftige Bezeichnung von APM;
- Herstellen eines Bezugs zu vergleichbaren Kenngrossen gemäss Rechnungslegungsstandard;
- Darstellung von APM soll nicht stärker hervorgehoben werden als Kenngrossen gemäss Rechnungslegungsstandard;
- Offenlegung von Vorjahreszahlen;
- Stetigkeit in der Anwendung.

Angaben können auch mittels eines Querverweises auf andere Dokumente bereitgestellt werden.

¹ Auch bekannt als "Alternative Performance Measures" (APM) oder "Non-GAAP Financial Measures" (NGFM)

Die Richtlinie orientiert sich an den entsprechenden Standards der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO), enthält aber gewisse Vereinfachungen (siehe Beilage 2). So wird etwa darauf verzichtet, eine Begründung für die Verwendung von APM zu verlangen. Weiter muss der Bezug zwischen einer APM und der vergleichbaren Kenngrösse gemäss Rechnungslegungsstandard nicht zwingend in Form einer Überleitung dargestellt werden. Im Falle einer Abweichung von der stetigen Anwendung kann anstatt der rückwirkenden Anpassung der Vorjahreszahlen auch der Verzicht auf die rückwirkende Anpassung begründet werden („Comply or explain“).

Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG („SIX Swiss Exchange“) kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist. Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat, kotiert sind.

Das Ausmass, in dem ein Emittent von dieser Regulierung betroffen wird, hängt direkt vom Umfang und der Komplexität der verwendeten APM ab. Legt ein Emittent gar keine APM offen, entsteht kein Zusatzaufwand aus der vorgeschlagenen Regulierung.

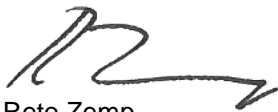
In der Beilage 1 finden Sie den Vorentwurf der Richtlinie „Alternative Performancekennzahlen“ (VE-RLAPM). Zusätzlich finden Sie in Beilage 2 zwecks Übersicht eine Gegenüberstellung der Richtlinien zu Alternativen Performancekennzahlen (VE-RLAPM vs. Richtlinien von ESMA und IOSCO).

Wir laden Sie ein, zu der vorgeschlagenen Richtlinie bezüglich APM Stellung zu nehmen und uns Ihre Stellungnahme bis am **Montag, den 31. Juli 2017**, elektronisch (FR_Vernehmlassung@six-swiss-exchange.com) zukommen zu lassen. Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens. SIX Exchange Regulation wird die eingegangenen Stellungnahmen auf der eigenen Webseite (<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/explorer/consultations.html>) veröffentlichen.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SIX Swiss Exchange AG



Reto Zemp
SIX Exchange Regulation
Head Financial Reporting



Stefan Suter
SIX Exchange Regulation
Financial Reporting Specialist

Beilagen:

1. Vorentwurf Richtlinie „Alternative Performancekennzahlen“
2. Gegenüberstellung der Richtlinien zu Alternativen Performancekennzahlen

Weblinks:

- ESMA Leitlinien Alternative Leistungskennzahlen (APMs):
<https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/10/2015-esma-1415de.pdf>
- IOSCO Statement Non-GAAP Financial Measures (NGFMs):
<https://www.iosco.org/library/pubdocs/pdf/IOSCOPD532.pdf>